



Datum: 21.04.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Siepe
----------------	---------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Ordnungsamt				

TOP: Erlass von Sondernutzungsgebühren für Gastronomiebetriebe aufgrund der Corona-Krise
- Antrag der BFS-Ratsfraktion

Produktgruppe: 12.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Abweichend von dem üblichen Festsetzungsverfahren wird eine Sondernutzungsgebühr für das Jahr 2021 erst ab dem ersten des Monats erhoben, der auf die Öffnung der Außengastronomie durch den Gesetzgeber folgt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Gemäß der Sondernutzungssatzung (Gebührentarif C 4) werden für die Nutzung städtischer Flächen zum Zwecke der Außengastronomie 5,95 € pro Quadratmeter und Monat erhoben. Grundsätzlich sind nur 2/3 der Gesamtgebühr zu entrichten; 1/3 wird generell wegen evtl. Nichtnutzung aufgrund der Witterungsverhältnisse abgezogen.

Beispielberechnung für die Sondernutzungsgebühr für einen Monat:

40 qm genutzte Außenfläche x 5,95 €/Monat	=	238,00 €
238,00 € x 2/3	=	158,67 €

Aufgrund der geltenden Regelungen der aktuellen Coronaschutzverordnung ist es seit November 2020 nicht möglich, Gastronomie bzw. Außengastronomie zu betreiben. Lediglich der Außerhausverkauf sowie der Lieferservice sind gestattet. Alle ortsansässigen Gastronomen sind gleichermaßen hiervon betroffen.

Im letzten Jahr haben sieben Gastronomiebetriebe (vier Betriebe aus dem Stadtteil Schmallenberg und drei Betriebe aus dem Stadtteil Bad Fredeburg) einen Antrag auf Nutzung öffentlicher Flächen für die Außengastronomie gestellt. Von diesen Betrieben ist gem. der vorstehenden Beispielberechnung entsprechend der beantragten zu nutzenden öffentlichen Fläche für die Außengastronomie eine Sondernutzungsgebühr erhoben worden.

Bezugnehmend auf den Antrag der BFS-Fraktion, auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr auf Grund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen für die Gastronomie zu verzichten, wird auf folgendes hingewiesen:

Die Betriebe, die öffentliche, im Eigentum der Stadt Schmallenberg stehende Flächen für die Außengastronomie nutzen, wären im Vergleich zu allen anderen Gastronomiebetrieben im Stadtgebiet, die Außengastronomie nur auf eigenen, privaten Flächen betreiben können, wirtschaftlich bevorteilt.

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und um einer wirtschaftlichen Bevorteilung entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, für das Jahr 2021 eine Sondernutzungsgebühr für die Nutzung öffentlicher Flächen zur Außengastronomie entsprechend des Beschlussvorschlags zu erheben. In die Berechnung werden nur die tatsächlich genutzten Zeiträume einfließen. Evtl. weitere Corona bedingte Einschränkungen werden berücksichtigt; die Höhe der Sondernutzungsgebühr wird erst nach Ablauf der Außensaison berechnet und die Gebühr festgesetzt.

Zur Information wird mitgeteilt, dass im Jahr 2020, in der auch auf Grund der Corona-Pandemie Einschränkungen für die gastronomischen Betriebe geben waren (Gastronomische Leistungen waren im Zeitraum von Mitte März bis einschl. 10.05.2020 untersagt), eine Sondernutzungsgebühr für Außengastronomie auf öffentlichen, städtischen Flächen für den Zeitraum ab 01.07.2020 erhoben wurde.